

Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung.

Stück VI.

1916.

Ausgeg. am 6. Juli 1916.

Inhalt: Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung des stellvertretenden Kommandierenden Generals des IV. Armeekorps vom 4. April 1916, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen (Amts- und Nachrichtenblatt Nr. 40 vom 4. April 1916 S. 253). S. 69. — Verordnung über das Verhalten jugendlicher Personen. S. 70. — Bekanntmachung einer Vereinbarung mit dem Königreiche Preußen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu direkten Gemeindesteuern. S. 70. — Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Vorausverwendung von Malzkontingenten, vom 18. Mai 1916. S. 72. — Bekanntmachung, betreffend das Verfüttern von Kartoffeln. S. 72. — Verordnung über die Höchstpreise für Rohwilde. S. 73. — Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über Fleischversorgung. S. 74. — Verordnung, betreffend Höchstpreise für Käse. S. 75. — Verordnung, betreffend den Ankauf von Schlachtvieh. S. 75. — Bekanntmachung, betreffend die Stallhöchstpreise für den Ankauf von Rindvieh. S. 76. — Inhaltsverzeichnis der Nummern 54—84 des Reichsgesetzblattes. S. 76.

64. Ausführungsverordnung des Herzoglichen Gesamtministeriums

zur Bekanntmachung des stellvertretenden Kommandierenden Generals des IV. Armeekorps vom 4. April 1916, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen (Amts- und Nachrichtenblatt Nr. 40 vom 4. April 1916 S. 253).

Vom 18. Mai 1916.

(Veröffentlicht in Nr. 60 des Amts- und Nachrichtenblattes vom 23. Mai 1916.)

Auf Grund des § 9 der vorstehend bezeichneten Bekanntmachung vom 4. April 1916 wird als Behörde, welche auf Antrag im öffentlichen Interesse notwendige Ausnahmen von den Vorschriften des § 1, Abs. 1, 2 der Bekanntmachung zulassen kann, die Herzogliche Gewerbeinspektion bestimmt.

Altenburg, am 18. Mai 1916.

Herzoglich Sächsisches Gesamtministerium.
v. Wuffow.

65. Verordnung über das Verhalten jugendlicher Personen.

Vom 27. Mai 1916.

(Veröffentlicht in Nr. 63 des Amts- und Nachrichtenblattes vom 30. Mai 1916.)

Mit Rücksicht auf die inzwischen eingeführte Sommerzeit wird dem § 2 der Verordnung, das Verhalten jugendlicher Personen betreffend, vom 8. Januar 1916 — G.=S. S. 3 — folgender Absatz 3 hinzugefügt:

In den Sommermonaten Juni, Juli und August ist jedoch den jugendlichen Personen der Aufenthalt auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bis 9½ Uhr abends gestattet.

Altenburg, den 29. Mai 1916.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.
v. Wuffow.

66. Bekanntmachung einer Vereinbarung mit dem Königreiche Preußen zur Vermeidung von Doppel- besteuerung bei Heranziehung zu direkten Gemeindesteuern.

Vom 29. Mai 1916.

(Veröffentlicht in Nr. 65 des Amts- und Nachrichtenblattes vom 3. Juni 1916.)

Auf Grund des Gesetzes vom 12. Dezember 1910 (G.=S. S. 144) ist die nachstehende Vereinbarung abgeschlossen worden. Wir bringen sie zur öffentlichen Kenntnis. Die Gemeinden haben danach zu verfahren, ohne daß es einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf. Die Vereinbarung hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1915 ab.

Bei der Anwendung der Bestimmungen ist davon auszugehen, daß ein die Steuerpflicht begründender Aufenthalt dann nicht vorliegt, wenn der Arbeiter regelmäßig an jedem Arbeitstage nach Schluß der Arbeit in die Wohnsitzgemeinde zurückkehrt.

Altenburg, den 29. Mai 1916.

Herzoglich Sächsisches Gesamtministerium.
v. Wuffow.

Vereinbarung.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Sachsen-Altenburg haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Staatsministerium in Altenburg folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2.

Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrags zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Betrags zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3.

Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1915, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkt haben soll. Beim Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1915 zu verbleiben.

Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsisches Staatsministerium in Altenburg werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 6. Dezember 1915. Altenburg, den 29. Mai 1916.

Der Königlich Preussische
Finanzminister.

Im Auftrage: Reimann.

Der Königlich Preussische
Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Das Herzoglich Sächsische
Staatsministerium.

von Wussow.

67. Ausführungsverordnung des Herzoglichen Gesamtministeriums

zu der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Vorausverwendung von Malzfontingenten, vom 18. Mai 1916.

Vom 7. Juni 1916.

(Veröffentlicht in Nr. 68 des Amts- und Nachrichtenblattes vom 10. Juni 1916.)

Die in Artikel 1 der Verordnung des Bundesrats, betr. die Vorausverwendung von Malzfontingenten, vom 18. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 380) vorgesehene Befugnis, den Bierbrauereien im Falle eines besonderen Bedürfnisses auf Antrag zu gestatten, das auf Grund der Verordnungen vom 15. Februar 1915 (R.G.Bl. S. 97) und vom 31. Januar 1916 (R.G.Bl. S. 77) für das dritte Vierteljahr 1916 festgesetzte Malzfontingent im zweiten Vierteljahre voraus zu verwenden, übertragen wir hiermit auf die Oberzolldirektion in Erfurt.

Altenburg, den 7. Juni 1916.

Herzoglich Sächsisches Gesamtministerium.
v. Wuffow.

68. Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, betreffend das Verfüttern von Kartoffeln.

Vom 8. Juni 1916.

(Veröffentlicht in Nr. 68 des Amts- und Nachrichtenblattes vom 10. Juni 1916.)

Die uns nach § 3 der Bundesratsverordnung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (R.G.Bl. S. 284) vgl. mit Ziff. I der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Herzoglichen Gesamtministeriums zu den vom Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 327) beschlossenen Verordnungen usw. vom 15. März 1916 (G.-S. S. 22) zustehende Befugnis der Beschränkung oder des Verbotes der Verfütterung von Kartoffeln übertragen wir hiermit auf die Vorstände der Kommunalverbände.

Altenburg, am 8. Juni 1916.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.
v. Wuffow.

69. Verordnung des Herzoglichen Gesamtministeriums

über die Höchstpreise für Rehwild.

Vom 9. Juni 1916.

(Veröffentlicht in Nr. 74 des Amts- und Nachrichtenblattes vom 27. Juni 1916.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Fisch- und Wildpreise (R.G.Bl. S. 716) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Dezember 1915 über die Festsetzung der Preise für Wild (R.G.Bl. S. 851) wird folgendes bestimmt:

1.

Der Preis für ein Pfund Rehwild in der Decke darf beim ersten Verkauf für beste Ware 1 $\mathcal{M}$ nicht überschreiten. Dieser Preis gilt für den Verkauf ab Strecke oder ab Wohnort des Jägers.

Übernimmt der Verkäufer den Versand an den Käufer, so darf er hierfür nur die tatsächlich erwachsenen Kosten, keinesfalls aber mehr als 5 vom Hundert des in Abs. 1 festgesetzten Preises, in Anrechnung bringen.

2.

Bei der Abgabe von Rehwild im Kleinhandel an den Verbraucher dürfen die Preise für ein Pfund bester Ware nicht übersteigen:

für Rücken oder Keule	2 $\mathcal{M}$,
für Blatt	1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{S}$,
für Kochwildbret	— $\mathcal{M}$ 60 $\mathcal{S}$.

3.

Die Kommunalverbände dürfen für den Kleinhandel niedrigere Preise festsetzen.

Altenburg, am 23. Juni 1916.

Herzoglich Sächsisches Gesamtministerium.

v. Wuffow.

70. Bekanntmachung des Herzoglichen Gesamtministeriums, betreffend die Abänderung der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über Fleischverforgung.

Vom 11. Juni 1916.

(Veröffentlicht in Nr. 69 des Amts- und Nachrichtenblattes vom 15. Juni 1916.)

Die Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über Fleischverforgung vom 10. April 1916 (G. = S. S. 42) wird abgeändert, wie folgt:

I.

In Ziffer 1 A. Im Allgemeinen. tritt in Zeile 3 an Stelle des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, der Viehhandelsverband Thüringen, sodas Ausfuhrgenehmigungen für Rindvieh, Schafe und Schweine künftighin nicht mehr an das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern, sondern an den Viehhandelsverband Thüringen in Weimar, Dingelstedtstraße 2, zu richten sind. Wegen der dem Gesuche beizufügenden Nachweise wird auf die Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 (G. = S. S. 65) hingewiesen.

II.

In zu § 8 unter B. Im Besonderen. wird der Absatz 1 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der immobilen Truppen und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehes und die Verteilung des aufgebrauchten Viehes auf die einzelnen zu versorgenden Gruppen erfolgt durch den Vorstand des Viehhandelsverbands Thüringen nach näherer Anweisung durch das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern.

In zu § 9 unter B. Im Besonderen. werden die ersten 3 Sätze aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

Der Aufkauf des Schlachtviehes soll möglichst freihändig erfolgen. Ist der Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm in jedem Kommunalverband zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge dem Kommunalverbandsvorstand (Landratsamt) anzuzeigen und bei diesem die Einleitung des Umlageverfahrens zu beantragen.

Altenburg, den 11. Juni 1916.

Herzoglich Sächsisches Gesamtministerium.
v. Bülow.

71. Verordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, betreffend Höchstpreise für Käse.

Vom 20. Juni 1916.

(Veröffentlicht in Nr. 73 des Amts- und Nachrichtenblattes vom 24. Juni 1916.)

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (R.G.Bl. S. 31) wird hiermit bestimmt:

Beim Verkaufe von Käse in Mengen über 5 kg vom Händler an den Verbraucher dürfen die durch die §§ 1 und 2 der oben angezogenen Bundesratsverordnung festgesetzten Ladenpreise nicht überschritten werden.

Altenburg, den 23. Juni 1916.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.
v. Wuffow.

72. Verordnung des Herzoglichen Gesamtministeriums, betreffend den Ankauf von Schlachtvieh.

Vom 23. Juni 1916.

(Veröffentlicht in Nr. 73 des Amts- und Nachrichtenblattes vom 24. Juni 1916.)

Auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.G.Bl. S. 199) wird folgendes verordnet:

Der Ankauf von Schlachtvieh unter Vereinbarung eines späteren Abnahmetermins darf nur erfolgen, wenn die Abnahme innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen seit dem Abschlusse des Kaufvertrags zu erfolgen hat. Kaufverträge unter Vereinbarung eines späteren Abnahmetermins sind nichtig.

Altenburg, den 23. Juni 1916.

Herzoglich Sächsisches Gesamtministerium.
v. Wuffow.

73. Bekanntmachung des Herzoglichen Gesamtministeriums, betreffend die Stallhöchstpreise für den Ankauf von Rindvieh.

Vom 23. Juni 1916.

(Veröffentlicht in Nr. 73 des Amts- und Nachrichtenblattes vom 24. Juni 1916.)

Die in der Verordnung des Herzoglichen Gesamtministeriums vom 3. April 1916 (Amts- und Nachrichtenblatt vom 4. April 1916) festgesetzten Stallhöchstpreise für den Ankauf von Rindvieh zum Schlachten werden aufgehoben. Es gelten die aus der Bekanntmachung des Vorstandes des Viehhandelsverbands Thüringen vom 15. Juni 1916 (Amts- und Nachrichtenblatt vom 20. Juni 1916) ersichtlichen Höchstpreise.

Ziffer 5 der Verordnung, die dem Viehhändler und Fleischer die Verpflichtung auferlegt, unter keinen Umständen Rüge, die sichtbar oder wahrscheinlich tragend sind, zum Zwecke der Schlachtung zu kaufen oder zu verkaufen, bleibt in Kraft.

Altenburg, den 23. Juni 1916.

Herzoglich Sächsisches Gesamtministerium.
v. Buffow.

74. Inhaltsverzeichnis

der Nummern 54—84 des Reichsgesetzblattes.

Von den fernerweit ausgegebenen Nummern des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 54, ausgegeben zu Berlin den 27. März 1916:

- Nr. 5107. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (R.G.Bl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 24. März 1916.

Nr. 55, ausgegeben zu Berlin den 27. März 1916:

- Nr. 5108. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916. Vom 23. März 1916.

Nr. 56, ausgegeben zu Berlin den 28. März 1916:

- Nr. 5109. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (R.G.Bl. S. 504). Vom 26. März 1916.

Nr. 57, ausgegeben zu Berlin den 28. März 1916:

- Nr. 5110. Bekanntmachung über Fleischversorgung. Vom 27. März 1916.
Nr. 5111. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen über Fachauschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 (R.G.Bl. S. 221). Vom 27. März 1916.

Nr. 58, ausgegeben zu Berlin den 31. März 1916:

- Nr. 5112. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.
Nr. 5113. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

Nr. 59, ausgegeben zu Berlin den 31. März 1916:

- Nr. 5114. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (R.G.Bl. S. 148). Vom 30. März 1916.

Nr. 60, ausgegeben zu Berlin den 31. März 1916:

- Nr. 5115. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (R.G.Bl. S. 253). Vom 30. März 1916.
Nr. 5116. Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen. Vom 30. März 1916.
Nr. 5117. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 30. März 1916.
Nr. 5118. Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (R.G.Bl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 30. März 1916.

Nr. 61, ausgegeben zu Berlin den 31. März 1916:

- Nr. 5119. Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 30. März 1916.

Nr. 62, ausgegeben zu Berlin den 1. April 1916:

- Nr. 5120. Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

Nr. 63, ausgegeben zu Berlin den 5. April 1916:

- Nr. 5121. Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation. Vom 4. April 1916.

Nr. 64, ausgegeben zu Berlin den 5. April 1916:

- Nr. 5122. Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (R.G.Bl. S. 750). Vom 4. April 1916.
Nr. 5123. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (R.G.Bl. S. 45). Vom 4. April 1916.
Nr. 5124. Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten. Vom 4. April 1916.
Nr. 5125. Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung. Vom 4. April 1916.

Nr. 65, ausgegeben zu Berlin den 6. April 1916:

- Nr. 5126. Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen. Vom 5. April 1916.
Nr. 5127. Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.
Nr. 5128. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

Nr. 66, ausgegeben zu Berlin den 6. April 1916:

- Nr. 5129. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Übertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916 (R.G.Bl. S. 170). Vom 5. April 1916.

Nr. 67, ausgegeben zu Berlin den 7. April 1916:

- Nr. 5130. Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. April 1916.

Nr. 68, ausgegeben zu Berlin den 7. April 1916:

- Nr. 5131. Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.
Nr. 5132. Bekanntmachung über Kaffee. Vom 6. April 1916.
Nr. 5133. Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.
Nr. 5134. Bekanntmachung über Tee. Vom 6. April 1916.
Nr. 5135. Bekanntmachung über Rishorienwurzeln. Vom 6. April 1916.

Nr. 69, ausgegeben zu Berlin den 9. April 1916:

- Nr. 5136. Bekanntmachung über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 8. April 1916.
Nr. 5137. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 8. April 1916.

Nr. 70, ausgegeben zu Berlin den 11. April 1916:

- Nr. 5138. Bekanntmachung, betreffend die verlängerten Prioritätsfristen. Vom 8. April 1916.

Nr. 71, ausgegeben zu Berlin den 11. April 1916:

- Nr. 5139. Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 10. April 1916.

Nr. 72, ausgegeben zu Berlin den 13. April 1916:

- Nr. 5140. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (R.G.Bl. S. 261). Vom 12. April 1916.

Nr. 73, ausgegeben zu Berlin den 14. April 1916:

- Nr. 5141. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. April 1916.
Nr. 5142. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. April 1916.
Nr. 5143. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (R.G.Bl. S. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen. Vom 13. April 1916.

Nr. 74, ausgegeben zu Berlin den 14. April 1916:

- Nr. 5144. Bekanntmachung über die steuerliche Behandlung von Biersendungen an die Truppen. Vom 13. April 1916.
- Nr. 5145. Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Vom 13. April 1916.
- Nr. 5146. Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten. Vom 13. April 1916.
- Nr. 5147. Bekanntmachung über Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte. Vom 13. April 1916.

Nr. 75, ausgegeben zu Berlin den 17. April 1916:

- Nr. 5148. Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 15. April 1916.
- Nr. 5149. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. April 1916.

Nr. 76, ausgegeben zu Berlin den 19. April 1916:

- Nr. 5150. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. April 1916.
- Nr. 5151. Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916 (R.G.Bl. S. 171). Vom 17. April 1916.
- Nr. 5152. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Erneuerung vernichteter Ständeregister vom 25. November 1915 (R.G.Bl. S. 779). Vom 12. April 1916.

Nr. 77, ausgegeben zu Berlin den 19. April 1916:

- Nr. 5153. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 14. April 1916.
- Nr. 5154. Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverhollener. Vom 18. April 1916.
- Nr. 5155. Bekanntmachung über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.
- Nr. 5156. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.
- Nr. 5157. Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.
- Nr. 5158. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.
- Nr. 5159. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. April 1916.
- Nr. 5160. Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.
- Nr. 5161. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Nr. 78, ausgegeben zu Berlin den 20. April 1916:

- Nr. 5162. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. April 1916.

Nr. 5163. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 19. April 1916.

Nr. 5164. Bekanntmachung über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 19. April 1916.

Nr. 79, ausgegeben zu Berlin den 20. April 1916:

Nr. 5165. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaka vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse. Vom 19. April 1916.

Nr. 80, ausgegeben zu Berlin den 22. April 1916:

Nr. 5166. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 20. April 1916.

Nr. 81, ausgegeben zu Berlin den 22. April 1916:

Nr. 5167. Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 18. April 1916.

Nr. 5168. Bekanntmachung über Mißbeetkartoffeln. Vom 20. April 1916.

Nr. 82, ausgegeben zu Berlin den 26. April 1916:

Nr. 5169. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (R.G.Bl. S. 279). Vom 22. April 1916.

Nr. 83, ausgegeben zu Berlin den 26. April 1916:

Nr. 5170. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Käse. Vom 25. April 1916.

Nr. 5171. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 25. April 1916.

Nr. 84, ausgegeben zu Berlin den 29. April 1916:

Nr. 5172. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 22. April 1916.

Nr. 5173. Bekanntmachung über die Preise von Stroh und Häcksel. Vom 28. April 1916.